

Beilage 48.

Bericht

des Schulausschusses über die Gesuche einiger Gemeinden um Gewährung außerordentlicher Subventionen zur Deckung der Schulauslagen im Sinne des § 33 des Gesetzes vom 28. August 1899, L. G. Bl. Nr. 47, betreffend die Schulerhaltung.

Hoher Landtag!

Im Sinne des § 33 des Schulerhaltungsgesetzes haben neuerlich 4 Gemeinden Gesuche an den Landtag um Zuwendung von Beträgen zur teilweisen Deckung der Schulauslagen gerichtet, nachdem der Landtag schon im Herbst v. J. gleichartige Gesuche von 9 Gemeinden der Erledigung zugeführt hatte.

Die in diesem Sessionsabschnitte eingelangten Gesuche betreffen folgende Gemeinden: 1. Blons, 2. Sibratsgfall, 3. Schröcken und 4. Buch.

Der Schulausschuß hat alle diese Gesuche eingehender Prüfung unterzogen und im Hinblick auf die verhältnismäßig großen Schulauslagen sowie der von diesen Gemeinden einzuhebenden hohen Umlagen — 300 bis 500 % — als berücksichtigungswert angesehen. Die Anwendung des § 33 des Schulerhaltungsgesetzes erscheint sonach berechtigt.

Der Schulausschuß stellt auf Grund dieser Ausführungen den

Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Im Sinne des § 33 des Schulerhaltungsgesetzes werden nachstehenden Gemeinden für die Dauer des Restes der jetzigen Landtagsperiode pro Jahr nachstehende Beträge gewährt und zwar: 1. Blons K 200.—; 2. Sibratsgfall K 200.—; 3. Schröcken K 200.—; 4. Buch K 200.—. Die Beiträge für die drei erstgenannten Gemeinden sollen schon für das abgelaufene Jahr 1911 bewilligt werden, da die früher gewährten Landesbeiträge sich nur auf die Jahre 1909 und 1910 beziehen.“

Bregenz, am 6. Jänner 1912.

Dekan Mayer,
Obmannstellvertreter.

Mart. Thurnher,
Berichterstatter.